

Verkündet am 2. Juni 1986

gez.: Diesel, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

B E S C H L U S S

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verfahren

1. der Landtagsabgeordneten Gerd Meyer, Norbert Wagner, Kurt Schoenen, Peter Jacoby, Birgit Küpper, Prof. Dr. Franz Becker, Günther Schwarz und Hartmut Mathieu, Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, Saarbrücken;
2. der Landtagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union, vertreten durch ihren Vorsitzenden Günther Schwarz, Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, Saarbrücken,
3. der Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei, vertreten durch ihren Vorsitzenden Dr. Horst Rehberger, Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, Saarbrücken,

Antragsteller,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Staab, Dr. Seiwerth,
Momber, Dr. Staab und Haag, Saarbrücken-

g e g e n

1. das Präsidium des Landtages des Saarlandes, vertreten durch den Präsidenten des Landtages Albrecht Herold, Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, Saarbrücken,
2. den Ausschuß für Kultus, Bildung und Sport des Landtages des Saarlandes, vertreten durch seine Vorsitzende Marianne Granz, Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, Saarbrücken,

3. den Präsidenten des Landtages Albrecht Herold, Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, Saarbrücken,
4. den Landtag des Saarlandes, vertreten durch den Präsidenten des Landtages Albrecht Herold, Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, Saarbrücken,

Antragsgegner,

w e g e n einstweiliger Anordnung im Organstreitverfahren

hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes durch die Richter
am Verfassungsgerichtshof

Horst Hilpert, Präsident,
Dr. Günter Ellscheid,
Karl-Heinz Friese,
Helmut Leonardy,
Dr. Dr. Georg Ress,
Wilhelm Schild und
Dr. Walther Senssfelder

am 2. Juni 1986

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen
Anordnung wird zurückgewiesen.

G R Ü N D E :

Gemäß § 23 Abs. 1 VGHG kann der Verfassungsgerichtshof in einem anhängigen Verfahren auf Antrag eines Beteiligten einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Wie der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, wird damit ein zulässigerweise eingeleitetes Hauptverfahren vorausgesetzt (Beschluß des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 19. Dezember 1973 - Lv 3/73 - zu der mit § 23 Abs. 1 VGHG übereinstimmenden Regelung in § 21 Abs. 1 VGHG a.F.). Außerdem darf die einstweilige Anordnung nicht über das hinausgehen, was eine antragsgemäße Entscheidung der Hauptsache gewähren würde (Beschluß des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 21. Februar 1980 - Lv 1/80 -, NJW 1980, 1380 = DÖV 1980, 306, zum Organstreit). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Bezugspunkt des Antrags auf Erlaß der begehrten einstweiligen Anordnung in diesem Sinne ist ein auf Art. 97 Nr. 1 SVerf in Verbindung mit § 9 Nr. 5 VGHG gestütztes Feststellungsbegehren. Insoweit kann zwar davon ausgegangen werden, daß sowohl den Antragstellern als auch allen Antragsgegnern im Sinne von § 39 VGHG in Verbindung mit § 9 Nr. 5 VGHG und Art. 97 Nr. 1 SVerf die Fähigkeit zukommt, an einem Organstreitverfahren beteiligt zu sein. Fraglich erscheint jedoch bereits, ob die Antragsteller mit der Berufung auf § 18 Abs. 4 GO und der Behauptung, diese Vorschrift konkretisiere ihre Verfassungsrechte aus Art. 66 Abs. 2 SVerf und Art. 77 Abs. 1 SVerf, gemäß § 40 Abs. 1 VGHG überhaupt geltend gemacht haben, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegner in ihren ihnen gerade "durch die Verfassung" übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein (zur Problematik allgemein Schneider, Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Teilband III, S. 112 f; für das bayerische Verfassungsrecht BayVerfGH, Entscheidung

vom 19. Juli 1982, BayVB1. 1982, 559 (560)). Das kann hier jedoch dahinstehen, denn offensichtlich fehlt es an den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 VGHG jedenfalls, soweit sich das Verfahren gegen die Antragsgegner zu 3) und 4) richtet und soweit die Antragsteller mit den Anträgen zu 2) und 3) darauf abzielen, den Antragsgegnern ein bestimmtes künftiges Verhalten vorzuschreiben. Ausweislich der Regelung in den §§ 40, 42 VGHG kann nämlich der Verfassungsgerichtshof im Organstreitverfahren grundsätzlich keinen vorbeugenden, sondern lediglich retrospektiven Rechtsschutz gewähren (Beschluß des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Februar 1980 - Lv 1/80 -, a.a.O.). Dafür aber kommen vorliegend allein die von den Antragstellern in ihrem Antrag zu 1) genannten Vorgänge am 30. und 31. Mai 1986 in Betracht, die wiederum allein von den Antragsgegnern zu 1) und 2), nicht dagegen -und zwar ungeachtet der Bestimmung in § 31 Satz 3 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes (LTG)- von den Antragsgegnern zu 3) oder zu 4) zu verantworten sind.

Erweist sich hiernach das von den Antragstellern eingeleitete Organstreitverfahren als zulässig allenfalls, soweit mit dem Antrag zu 1) gegenüber den Antragsgegnern zu 1) und 2) die Feststellung begehrt wird, die am 30. und 31. Mai 1986 erfolgte Ablehnung des Antrags auf Anhörung weiterer Sachverständiger und Auskunftspersonen verstoße gegen die Verfassung, so sprengt die beantragte einstweilige Anordnung auf Aussetzung der am 2. Juni 1986 vorgesehenen Schlußabstimmung des Antragsgegners zu 2) diesen Rahmen des Hauptsacheverfahrens: Sie gewährte den Antragstellern zukunftsbezogen vorläufigen Rechtsschutz, den sie so im zugrundeliegenden Organstreit endgültig nicht erlangen könnten. Das verfehlte den Zweck und die dienende Funktion der einstweiligen Anordnung, die Effektivität der antragsgemäßen Entscheidung der Hauptsache zu sichern und diese offenzuhalten, wobei auf der Hand liegt, daß die insoweit beehrte Feststellung, die Antragsgegner zu 1) und 2) hätten durch ihr Verhalten am 30. beziehungsweise 31. Mai 1986 Verfassungsrechte der Antragsteller verletzt, nicht dadurch in Frage gestellt wird, daß der Antragsgegner zu 2) am 2. Juni 1986 die vorgesehene Schlußab-

stimmung über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Schulrechtes durchführt. Darüber hinausgehend entsprechend dem Begehren der Antragsteller bis zu dieser Entscheidung "zukünftiges Verhalten eines Trägers der Staatsgewalt im Hinblick auf dessen mögliche und vom Antragsteller behauptete Verfassungswidrigkeit zu unterbinden", kommt daher nicht in Betracht (Beschluß des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Februar 1980 -Lv 1/80-, a.a.O.). Das gilt gerade im Organstreit, wo der Verfassungsgerichtshof unter Durchbrechung des Systems der Gewaltenteilung auf Grund besonderer Ermächtigung dazu berufen ist, in die Kompetenzausübung anderer Staatsorgane korrigierend einzugreifen: Hier einem Träger staatlicher Hoheitsmacht in den Arm zu fallen, und das auch noch zu einem Zeitpunkt, bevor die Verfassungswidrigkeit seines Verhaltens geklärt ist und verbindlich feststeht, hat auszuschneiden, solange jene besondere Ermächtigung dem Verfassungsgerichtshof diese Rechtsmacht nicht eindeutig und ausdrücklich verleiht, und daran fehlt es in § 42 VGHG. Zudem ist zu bedenken, daß die Frage einer Beeinträchtigung der behaupteten Minderheitenrechte der Antragsteller aus § 18 Abs. 4 GO endgültig erst im Zeitpunkt der Verabschiedung des umstrittenen Gesetzes beantwortet werden kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Verletzung von Rechten parlamentarischer Minderheiten -wie die aus § 18 Abs. 4 GO- falls es sich dabei um Rechte aus der Verfassung handelt, auch im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle im Prinzip gerügt werden kann. Daher erwächst den Antragstellern aus der Ablehnung der einstweiligen Anordnung auch kein nicht wiedergutmachender schwerer Nachteil (§ 23 I VGHG).

Der Antrag, die Schlußabstimmung im Ausschuß für Kultus, Bildung und Sport im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen, ist daher zurückzuweisen.

Bei dieser Sachlage brauchte der Verfassungsgerichtshof nicht zu entscheiden, ob der Antrag einzelner Antragsteller oder gegen einzelne Antragsgegner schon aus anderen Gründen abzuweisen war.

gez.: Hilpert

Dr. Ellscheid

Leonardy

Schild

Dr. Ress

Friese

Dr. Senssfelder

Ausgefertigt:

(Diesel)

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle